

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) vom 15.11.2018 in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 16.09.2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.09.2016 außer Kraft.

Neustadt (Wied), den 15.11.2018
Ortsgemeinde Neustadt (Wied)
Junior, Ortsbürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt
Neustadt (Wied), den 20.11.2018
Ortsgemeinde Neustadt (Wied)

Junior, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabherstellung (Öffnen und Schließen der Grabstelle)

Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstätten werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Bruttokosten des Vertragsunternehmens mit dem Gebührenschuldner abgerechnet. Die Preiskalkulation des Vertragsunternehmens kann bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

II. Inanspruchnahme einer anonymen Urnengrabstätte

Überlassung einer Urnengrabstätte für die Nutzungszeit von 15 Jahren 200,00 Euro

III. Inanspruchnahme einer Urnenreihengrabstätte

Überlassung einer Urnengrabstätte für eine Nutzungszeit von 15 Jahren 130,00 Euro

III. a Inanspruchnahme einer Reihenrasenurnengrabstätte

Überlassung einer Urnengrabstätte als Rasenurnengrabstätte inklusive Beschaffung und Verlegung einer beschrifteten Grabplatte, Grabpflege für die Dauer von 15 Jahren und Beseitigung der Grabplatte nach Ablauf der Laufzeit des Grabes 1.200,00 Euro

III. b Inanspruchnahme einer Reihenrasensarggrabstätte

Überlassung einer Sarggrabstätte als Rasensarggrabstätte inklusive Beschaffung und Verlegung einer beschrifteten Grabplatte, Grabpflege für die Dauer von 25 Jahren und Beseitigung der Grabplatte nach Ablauf der Laufzeit des Grabes	3490,00 Euro
--	--------------

IV. Erwerb des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 15 Jahren	
a) eine Urneneinzelgrabstätte	375,00 Euro
b) eine Urnendoppelgrabstätte	750,00 Euro
c) eine Urne als Zusatz in einer Wahlgrabstätte	250,00 Euro

V. Inanspruchnahme einer Reihengrabstätte

Überlassung einer Reihengrabstätte für eine Nutzungszeit von 25 Jahren für	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,00 Euro
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro

VI. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren für	
a) eine Einzelgrabstätte	500,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	1.000,00 Euro
c) eine Tiefgrabstätte	750,00 Euro

VII. Verlängerung des Nutzungsrechts für

a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	20,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr	40,00 Euro
c) eine Tiefgrabstätte pro Jahr	30,00 Euro
d) eine Urneneinzelgrabstätte pro Jahr	25,00 Euro
e) eine Urnendoppelgrabstätte pro Jahr	50,00 Euro

max. 25 Jahre bei Erdgrabstätten
max. 20 Jahre bei Urnengrabstätten

VIII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	120,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	30,00 Euro
c) einer Urne bis zu 10 Tagen	120,00 Euro
d) für jeden weiteren Tag	30,00 Euro

IX. Einebnung von Grabstätten bei Beisetzungen bis zum 31.12.2018

a) Kinder- und Urnengrabstätten	60,00 Euro
b) Einzelgrabstätte	120,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	250,00 Euro

X. Einebnung von Grabstätten bei Beisetzungen ab dem 01.01.2019

a) Kinder- und Urnengrabstätten	85,00 Euro
b) Einzelgrabstätte	145,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	275,00 Euro

XI. Genehmigungsgebühr für die frühzeitige Einebnung einer Grabstätte

a) Frühzeitige Einebnung einer Einzelgrabstätte bis 10 Jahre und einem Tag vor Ablauf	100,00 Euro
b) Frühzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte bis 10 Jahre und einem Tag vor Ablauf	200,00 Euro
c) Frühzeitige Einebnung einer Einzelgrabstätte ab 10 Jahre vor Ablauf je Jahr	10,00 Euro
d) Frühzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte bis 10 Jahre vor Ablauf	20,00 Euro

XII. Genehmigungsgebühr für die Bestattung nicht in der Gemeinde lebender Personen

Das zu entrichtende privatrechtliche Entgelt entspricht einem 100 %igen Aufschlag der anfallenden Gebühren, ausgenommen der Grabherstellungsgebühr.

XIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

XIV. Sonstige Gebühren

Evtl. sonst anfallende durch besondere Umstände hervorgerufene und nicht durch die Gebührensatzung geregelte Kosten sind auf Grund von Einzelnachweisen durch die Gebührenschuldner zu erstatten.